

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Hochschule für Gestaltung Stuttgart / Ulm
1582-xx-1**



80. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 09.05.2017

TOP 5.16

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Illustration	B.A.	180	6	Vollzeit	25		

Vertragsschluss am: 31.08.2016

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 20.08.2017

Ansprechpartner der Hochschule:

Otto Wolff (Präsident)

Kölner Str. 11, 70376 Stuttgart

Tel.: 0711 520 89 86 – 11; Michaela.goeggelmann@hfk-bw.de

Prof. Christiane Nowotny (Vizepräsidentin)

Kölner Str. 11, 70376 Stuttgart;

Tel.: 0711 520 89 86 – 20; christiane.nowotny@hfk-bw.de

Betreuende Referentin:

Dr. Barbara Haferkorn

Gutachtergruppe:

- Prof. Mariola Brillowska, ehem. Professorin für Zeichnen und Illustration, Hochschule für Gestaltung Offenbach
- Prof. Sybille Schenker, Professorin für Illustration, Fakultät Design, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
- Ludger Bröcker, Dipl.-Designer im Bereich Kommunikation, Agravis Raiffeisen AG
- Elena Stiebler, Studentin im Studiengang Kommunikationsdesign an der FH Aachen

Hannover, den 18.05.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	I-3
1. SAK-Beschluss	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-5
2.1 Illustration (B.A.)	I-5
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Illustration (B.A.)	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-3
1.3 Studierbarkeit	II-4
1.4 Ausstattung	II-5
1.5 Qualitätssicherung	II-6
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-7
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-7
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)	II-7
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-8
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)	II-8
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-8
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-8
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-8
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-9
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-9
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-9
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-9
III. Appendix	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK begrüßt die Stellungnahme der Hochschule vom 20.03.2017, sieht dadurch die Mängel aber noch nicht als behoben an.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Illustration mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- 1. Es sind realistische Qualifikationsziele zu formulieren, die auf das Berufsfeld eines Illustrators / einer Illustratorin ausgerichtet und nach Grundkenntnissen und vertieften Kenntnissen in ausgewählten Schwerpunkten differenziert sind. Dies soll sowohl auf Studiengangsebene (Prüfungsordnung, Außendarstellung etc.) als auch auf Ebene der einzelnen Module (Modulbeschreibungen) erfolgen. In den Modulbeschreibungen ist unter Verwendbarkeit anzugeben, in welchen Studiengängen ein Modul eingesetzt wird. Beschreibungen der Anforderungen an die Eignungsprüfung und an die Bachelorarbeit sind vorzulegen (Kriterium 2.8, Drs. AR/20/2013).*
- 2. Die Studierenden sind über mögliche Zusatzkosten z.B. für Exkursionen und Materialien vor Aufnahme des Studiums konkret zu informieren (Kriterium 2.8, Drs. AR/20/2013).*
- 3. Es ist ein Finanzplan vorzulegen, aus dem die dem Studiengang zur Verfügung stehenden Budgets für Personal und Sachmittel hervorgehen (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013).*
- 4. Es ist eine Personalplanung für den Aufbau des Studiengangs vorzulegen, aus der unter Berücksichtigung der Verflechtungen mit den anderen Studiengängen hervorgeht, welche Lehrenden (Hauptberufliche, Lehrbeauftragte aber auch z.B. Werkstattdleiter etc.) in welchem Umfang an den Modulen beteiligt werden sollen. Anforderungen an Lehrbeauftragte sind zu formulieren (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013).*
- 5. Die Anrechnungsregelungen der Prüfungsordnungen sind an die Lissabonkonvention anzupassen (d.h. die Ausnahme der Anrechnungsmöglichkeiten für Abschlussarbeiten zu streichen) und der Nachweis der Inkraftsetzung und Veröffentlichung der Prüfungsordnung ist zu erbringen (Kriterien 2.2, und 2.5, Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemak-

/ Gutachtertutum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss

kreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.1 Illustration (B.A.)

2.1.1 Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe empfiehlt,

- Die technische und analoge Ausstattung für den Studiengang Illustration weiter auszubauen (Atelierplätze, Zeichentische, Druckausstattung).
- Möglichkeiten zu suchen, die studentische Mobilität (z.B. ein Studium im Ausland oder auch an anderen inländischen Hochschulen) zu fördern.
- Möglichkeiten zur Förderung besonders begabter Studierender oder begabter Studierender ohne die erforderlichen finanziellen Möglichkeiten über Stipendien zu schaffen.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Rücklaufquoten und zur Aussagefähigkeit der Lehrveranstaltungsevaluation zu ergreifen.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Illustration mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Darstellung der Qualifikationsziele des Studiengangs ist auf Studiengangsebene (Prüfungsordnung, Außendarstellung etc.) und auf Ebene der einzelnen Module (Modulbeschreibungen) zu priorisieren und an das lt. der Gespräche angestrebten Qualifikationsziel eines Illustrators / einer Illustratorin, der/die darüber hinausgehende Grundkenntnisse und ausgewählte einzelne Schwerpunkte in angrenzenden Bereich hat, anzupassen. In den Modulbeschreibungen ist unter Verwendbarkeit anzugeben, in welchen Studiengängen ein Modul eingesetzt wird. Beschreibungen der Anforderungen an die Eignungsprüfung und an die Bachelorarbeit sind vorzulegen (Kriterium 2.8, Drs. AR/20/2013).
- Die Studierenden sind über mögliche Zusatzkosten z.B. für Exkursionen und Materialien vor Aufnahme des Studiums konkret zu informieren (Kriterium 2.8, Drs. AR/20/2013).
- Es ist ein Finanzplan vorzulegen, aus dem die dem Studiengang zur Verfügung stehenden Budgets für Personal und Sachmittel hervorgehen (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013).

I Gutachtertutum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

- Es ist eine Personalplanung für den Aufbau des Studiengangs vorzulegen, aus dem unter Berücksichtigung der Verflechtungen mit den anderen Studiengängen hervorgeht, welche Lehrenden (Hauptberufliche, Lehrbeauftragte aber auch z.B. Werkstattleiter etc.) in welchem Umfang an den Modulen beteiligt werden sollen. Anforderungen an Lehrbeauftragte sind zu formulieren (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013).
- Die Anrechnungsregelungen der Prüfungsordnungen sind an die Lissabonkonvention anzupassen (d.h. die Ausnahme der Anrechnungsmöglichkeiten für Abschlussarbeiten zu streichen) und der Nachweis der Rechtsprüfung, Inkraftsetzung und Veröffentlichung der Prüfungsordnung ist zu erbringen (Kriterien 2.2, und 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Hochschule für Kommunikation und Gestaltung (HfK+G) ist eine staatlich anerkannte Hochschule in privater Trägerschaft, die seit 2013 an zwei Standorten (Stuttgart und Ulm) besteht. Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind an der HfK+G in derzeit vier Studiengängen „Kommunikationsdesign“, „Werbung und Marktkommunikation“, „Technische Kommunikation und Informationsdesign“ und „Produktgestaltung“ an beiden Standorten insgesamt 235 Studierende (108 davon in Stuttgart) eingeschrieben (Stand Oktober 2016).

Der hier beantragte Bachelorstudiengang Illustration soll am Standort Stuttgart angeboten werden. Die Aufnahme des Studienbetriebs ist für das Wintersemester 2017 geplant. Für den Studiengang wird eine Studiengebühr von 500 € pro Monat erhoben.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Stuttgart. Während der Vor-Ort-Begutachtung wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Illustration (B.A.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Das beantragte Studiengangskonzept orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die von der Hochschule in den Antragsunterlagen, im Diploma Supplement und in den Internettabellen ausführlich, allerdings aus Sicht der Gutachtergruppe zu ambitioniert, beschrieben wurden.

In den Gesprächen vor Ort wurde das Qualifikationsziel eines Illustrators / einer Illustratorin, der / die darüber hinausgehende Grundkenntnisse und ausgewählte einzelne Schwerpunkte in angrenzenden Bereich hat, beschrieben. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind diese intendierten Lernergebnisse den entsprechenden Abschlüssen adäquat und beziehen sich in angemessener Art und Weise auf die künstlerische und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung.

Allerdings gehen die verschriftlichten Qualifikationsziele weit über die mündlich erläuterten hinaus.

In § 2 der Studien- und Prüfungsordnung heißt es z.B.:

„(1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidaten die fachlichen, methodischen und Schlüsselqualifikationen erworben haben, die für eine qualifizierte und verantwortungsbewusste Berufsausübung im Bereich Illustration erforderlich sind und ob sie diese nach fachwissenschaftlichen und berufsethischen Grundsätzen anwenden können.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Illustration sind befähigt,

- in gestalterischen, ökonomischen, rechtlichen und sozialen Kategorien konzeptionell zu denken und zu planen,

- sich mit künstlerischen und theoretischen Ansätzen ihres Faches auseinander-zusetzen, sich selbstständig künstlerische Kompetenzen und theoretisches Wissen anzueignen, dieses strukturiert darzustellen und eigenständig Schlussfolgerungen abzuleiten,

- gestalterische und künstlerische Instrumente und Methoden auf die Praxis und neue Sachverhalte anzuwenden und selbstständig Lösungen für kommunikative Problemstellungen in den unterschiedlichsten Medien zu entwickeln,

- Illustration als Thema in einer Vielzahl von Branchen und Organisationen mit besonderem Schwerpunkt zu begreifen und mittels Medienkompetenz und künstlerischer Gestaltungskompetenz zu vertiefen, an der öffentlichen Meinungs-bildung über Plattformen und Medien aller Art sachgemäß mit-zuwirken,

- Verantwortung in Teams zu übernehmen,

- effektiv zu kommunizieren und zu kollaborieren, auch in internationalen und kultur- über-greifenden Teams und Zusammenhängen,

- Konflikte sachbezogen auszutragen, die eigene Position kritisch zu reflektieren und sich persönlich weiterzuentwickeln, in ihrer Tätigkeit berufsethische Gesichtspunkte zu beachten, den Wert zivilge-

sellschaftlichen Einsatzes zu erkennen und sich innerhalb und außerhalb von Arbeitszusammenhängen zu engagieren.“.

Die Gutachtergruppe hält dies in der zur Verfügung stehenden Zeit in dieser Breite und Tiefe nicht für realistisch leistbar. Die Darstellung der Qualifikationsziele des Studiengangs ist daher auf Studiengangsebene (Prüfungsordnung, Außendarstellung etc.) und auf Ebene der einzelnen Module (Modulbeschreibungen) zu priorisieren und an das lt. der Gespräche angestrebte Qualifikationsziel eines Illustrators / einer Illustratorin, der darüber hinausgehende Grundkenntnisse und ausgewählte einzelne Schwerpunkte in angrenzenden Bereich hat, anzupassen.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang ist als Vollzeitstudiengang konzipiert, in dem bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern 180 ECTS-Punkte vergeben werden. Das Studium gliedert sich in die Bereiche Illustration, Malerei und Zeichnen, Technik, Designtheorie, Interaktive Illustration und Digital Art, Typografie/Layout, Visuelle Kommunikation, Creative Writing, Szenografie, Recht, Entrepreneurship und Handlungskompetenzen. Insgesamt umfasst das Studium 25 Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule. Wahlmöglichkeiten bestehen auch durch eigenständige Wahl der Mittel und Projekte/Gestaltungsobjekte innerhalb der Module (siehe Spezielle Prüfungsordnung).

Die Module „Illustration I-VI“ sind aufbauend vom 1. bis zum 6. Semester in die beiden Themenfelder Narrative Illustration I-VI und Sach- und Wissenschaftsillustration I-VI gegliedert. Die Module „Malerei und Zeichnen I-III“ (Semester 1 bis 3) fördern und entwickeln die künstlerische Ausdrucksfähigkeit und die zeichnerischen Fertigkeiten.

Im Modul „Technik I (Medientechnik I und II)“ (1. bzw. 3. Semester) befassen sich die Studierenden mit den Grundlagen der Medientechnik, im Modul „Technik II (Fotografie)“ wird Fachwissen in der analogen und digitalen Fotografie erworben. Die Module „Designtheorie I und II“ (1. bzw. 3. Semester) befähigen die Studierenden, die wichtigsten Entwicklungen der Design- und Kunstgeschichte kulturell und historisch einzuordnen, gestalterische Phänomene zu identifizieren, Begriffe zu definieren und sachgerecht anzuwenden. Im Modul „Interaktive Illustration, Animation und Motiondesign“ (2. Semester) erhalten die Studierenden einen ersten Einblick in die Begriffsdefinition, die Geschichte und das Berufsfeld der Animation in der Film-, TV- und Werbebranche. In den Modulen „Digital Art I und II“ (4. und 5. Semester) erwerben die Studierenden eine sensibilisierte und differenzierte Wahrnehmung im Kontext von Digitalisierung von Gesellschaft, Kultur und Kunst. In den Modulen „Typografie/Layout I und II“ (2. und 4. Semester) können die Studierenden ihr Grundlagenwissen über Schrift, deren Klassifizierung und Eigenschaften für Aufgaben mittlerer Komplexität gestalterisch anwenden. In den Modulen „Visuelle Kommunikation I und II“ (3. und 4. Semester) entwickeln und erweitern die Studierenden ihre Kompetenzen und Fähigkeiten im Bereich Kommunikationsdesign. Im Modul „Creative Writing“ (5. Semester) können die Studierenden rhetorische, stilistische, poetologische und narratologische Grundlagen des Erzählens rekapitu-

lieren sowie Grundlagen von Sprache, Text, Schrift und Schreiben wiedergeben. Im Modul „Szenografie“ (5. Semester) setzen sich die Studierenden inhaltlich und experimentell mit dem Thema Kommunikation im Raum auseinander. Die Module „Recht“ (5. Semester) und „Handlungskompetenzen I und II“ (4. und 6. Semester) bereiten die Studierenden intensiv auf ihren Berufsstart als freiberuflich tätige oder angestellte Illustratoren vor. Im 6. Semester wird die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten angefertigt.

Im Studiengangskonzept sind die Zugangsvoraussetzungen festgelegt. Gemäß Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (§ 1) sind eine Hochschulzugangsberechtigung sowie ein bestandener Eignungstest Voraussetzung zur Zulassung. Bewerber mit im Ausland erworbener Zugangsberechtigung haben eine ausreichende deutsche Sprachkompetenz nachzuweisen (§ 1 (2)). § 2 der Zulassungsordnung beschreibt das Auswahlverfahren. Laut Angabe der Hochschule ist in der Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der gestalterischen Eignung ist die Eignungsfeststellung beschrieben. Diese Ordnung ist allerdings noch vorzulegen

Die Lehrveranstaltungen finden in kleinen Gruppen statt. Damit ist ein intensiver Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden möglich. Die vorgesehenen Prüfungen sind dazu geeignet festzustellen, ob formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.

Das Studiengangskonzept deckt nach Einschätzung der Gutachtergruppe die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen ebenso ab, wie den Erwerb von fachlichen, fachübergreifenden und methodischen Kompetenzen und entspricht den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Insgesamt ist das Studiengangskonzept im Hinblick auf die im Rahmen der Gespräche formulierten Qualifikationsziele in der Kombination der einzelnen Module stimmig aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor (siehe allerdings auch 1.1).

Die Gutachtergruppe begrüßt das breit konzipierte Lehrangebot zur Vermittlung von Grundlagen in an die Illustration angrenzende Bereiche, insbesondere die Inklusion der Grundlagen der Animation in das Studiengangskonzept. Auch die Vermittlung von Inhalten aus den Bereichen Recht, Betriebswirtschaft und Projektmanagement werden zur Förderung der Berufsbefähigung der Studierenden als positiv eingeschätzt.

Die Hochschule hat mögliche Berufsfelder für die Absolventen identifiziert. Das Studienprogramm ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe berufsbefähigend. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, Möglichkeiten zu suchen, die studentische Mobilität (z.B. ein Studium im Ausland oder auch an anderen inländischen Hochschulen) zu fördern.

1.3 Studierbarkeit

Der Studiengang erscheint insgesamt studierbar. Die Arbeitsbelastung erscheint angemessen und eine Überprüfung wird im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluation vorgenommen. Entsprechende Ergebnisse der Evaluation anderer Studien-

gänge lagen der Gutachtergruppe vor. Ein ECTS-Punkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden (§ 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung).

Die anwesenden Studierenden anderer Studiengänge hoben die intensive Betreuung und Beratung durch die Lehrenden besonders positiv hervor. Unter anderem praktiziert die Hochschule ein Mentorenprogramm, das Studierenden des ersten Semesters mit einer Lehrkraft als Mentor/-in verbindet. Die Gutachtergruppe begrüßt die gute Beratungs- und Betreuungssituation und das sehr gute persönliche Verhältnis von Studierenden und Lehrenden, das bei der Begehung deutlich wurde.

Die Studierbarkeit wird durch die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikation und durch die Studienplangestaltung gewährleistet.

Die Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation beeinträchtigen die Studierbarkeit nicht. Die Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungsbelastung wird den Angaben der Hochschule zufolge regelmäßig durch Befragung der Studierenden und Beobachtung der Studienzeiten überprüft. Studienorganisation und Prüfungsorganisation unterstützen die Studierbarkeit, indem Überschneidungen von Pflichtveranstaltungen vermieden werden und die Wiederholung nichtbestandener Prüfungen zeitnah (vor Beginn des folgenden Semesters) ermöglicht wird.

Die Belange von Studierenden mit Behinderungen werden berücksichtigt. Ein Nachteilsausgleich ist in § 4 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Das Hochschulgebäude ist barrierefrei zugänglich. Die Hochschule ist darüber hinaus bemüht, individuellen Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung zu tragen.

1.4 Ausstattung

Für den beantragten Studiengang Illustration sind nach Angaben der Hochschule für den Vollausbau 3 Professuren sowie 2 weitere hauptberufliche Mitarbeiter mit teilweisen Lehraufgaben vorgesehen. In der Startphase sollen 2 halbe Professuren und 1 weitere Stelle mit hauptberuflichen Mitarbeitern mit teilweisen Lehraufgaben besetzt werden. Im Zuge des fortschreitenden Aufbaus der Studiengänge soll der Personalbestand anforderungsgerecht aufwachsen (bis zu zwei ganzen Professuren und zwei sonstigen hauptberuflich Lehrenden im Studienjahr 2020/2021). Für den Studiengang steht weitere, bereits vorhandene professorale Lehrkapazität aus den Bereichen Gestaltung (Design) zur Verfügung. Darüber hinaus werden qualifizierte Lehrbeauftragte aus der Praxis den aktuellen Praxisbezug der Studiengänge gewährleisten und die Studierenden entsprechend fördern.

Um die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung abschließend zu beurteilen, ist eine Personalplanung für den Aufbau des Studiengangs vorzulegen, aus dem unter Berücksichtigung der Verflechtungen mit den anderen Studiengängen hervorgeht, welche Lehrenden (Hauptberufliche, Lehrbeauftragte aber auch z.B. Werkstattleiter etc.) in welchem Umfang an den Modulen beteiligt wer-

den sollen. Außerdem sind die Anforderungen an Lehrbeauftragte zu formulieren.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Die Gutachtergruppe hatte im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung Gelegenheit, die gut ausgestatteten Räumlichkeiten der Hochschule (inkl. Eyetracking-Labor, Fotostudio und Ateliers) zu besichtigen. Den Studierenden steht neben einer Präsenzbibliothek am Standort, die sukzessive weiter ausgebaut wird, Zugang zu fachspezifischen online Datenbanken zur Verfügung. Daneben bestehen auch Kooperationsvereinbarungen der Hochschule mit dem Fernleihsystem der deutschen Bibliotheken und der Universitätsbibliothek Stuttgart. Weitere Kooperationen sind in Planung. Allen Studierenden wird ein Laptop mit den studienrelevanten Programmen über den gesamten Studienzeitraum zur Verfügung gestellt.

Um die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung abschließend beurteilen zu können, ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe allerdings ein Finanzplan vorzulegen, aus dem die dem Studiengang zur Verfügung stehenden Budgets für Personal und Sachmittel hervorgehen. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die technische und analoge Ausstattung für den Studiengang Illustration weiter auszubauen (Atelierplätze, Zeichentische, Druckausstattung).

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule hat ihre Evaluationsordnung vorgelegt, in der unter anderem die Durchführung Interner Evaluationen der Lehre (§ 4) und Absolventenbefragungen (§ 7) geregelt werden. Gemäß § 1 Absatz 1 sind die Studierenden bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen.

Es wurden darüber hinaus Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen anderer Studiengänge vorgelegt. Die Gutachtergruppe empfiehlt, Maßnahmen zur Verbesserung der Rücklaufquoten und zur Aussagefähigkeit der Lehrveranstaltungsevaluation zu ergreifen.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements sollen bei der Weiterentwicklung des Studienganges berücksichtigt werden.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe 1.1. und zur Diskrepanz der bei den Gesprächen erläuterten Qualifikationsziele mit den Beschreibungen zum Studiengang siehe allerdings auch 2.8.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben werden in vollem Umfang erfüllt. Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe 1.2.

Für den Bachelorstudiengang werden 180 ECTS-Punkte vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Es ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten vorgesehen. Der Bachelor ist als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert. Der Studiengang schließt mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.). Dies entspricht dem inhaltlichen Profil des Studiengangs.

Für den abgeschlossenen Studiengang wird nur ein Grad vergeben. Es wird ein Diploma Supplement ausgegeben, in dem das Profil des Ausbildungsgangs beschrieben wird und dem auch eine relative ECTS-Note in Form eines Notenspiegels angegeben wird.

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Alle Module umfassen mindestens 5-ECTS-Punkte können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Die Modulbeschreibungen sind zu überarbeiten. Die Darstellung der Qualifikationsziele für die Module sind zu priorisieren und dem lt. der Gespräche angestrebten Qualifikationsziel eines Illustrators / einer Illustratorin, der / die darüber hinausgehende Grundkenntnisse und ausgewählte einzelne Schwerpunkte in angrenzenden Bereich hat, anzupassen. In den Modulbeschreibungen ist unter Verwendbarkeit anzugeben, in welchen Studiengängen ein Modul eingesetzt wird.

Beschreibungen der Anforderungen an die Eignungsprüfung und an die Bachelorarbeit sind vorzulegen (Kriterium 2.8, Drs. AR/20/2013).

Zu den Modulprüfungen siehe 2.5. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen ist in § 6 der Prüfungsordnung geregelt. Allerdings wird die Anerkennung der Abschlussarbeiten explizit ausgenommen. Die Anerken-

nungsregelungen sind der Lissabonkonvention anzupassen. Es liegen Regelungen für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten im Umfang von bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte vor (siehe Prüfungsordnung § 6).

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe 1.2.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.3.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Zum Prüfungssystem siehe 1.2. und 1.3.

Zum Nachteilsausgleich siehe 1.3.

Die Studien- und Prüfungsordnung wurde im Entwurf vorgelegt. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Ordnung rechtsgeprüft, in Kraft gesetzt und veröffentlicht wurde.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

- Entfällt -

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Siehe 1.4.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 teilweise erfüllt.

Die Allgemeinen Ordnungen mit Informationen zu Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Die Studien- und Prüfungsordnung zum Studiengang Illustration wurde im Entwurf vorgelegt. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Ordnung rechtsgeprüft, in Kraft gesetzt und veröffentlicht wurde (siehe auch 2.5).

Zur Diskrepanz der in den Gesprächen vor Ort und in den Antragsunterlagen formulierten Qualifikationsziele siehe auch 1.1, 2.1 und 2.2.

Die Studierenden sind über mögliche Zusatzkosten z.B. für Exkursionen und Materialien vor Aufnahme des Studiums zu informieren. Des Weiteren sollten den Studierenden gleichzeitig alternative Finanzierungsmöglichkeiten genannt werden.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.5.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

- Entfällt -

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Gemäß § 9 Grundordnung („Gleichbehandlung“) fördert die Hochschule bei der Wahrnehmung aller Aufgaben entsprechend § 4 LHG BW die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. An beiden Hochschulstandorten sind vom Senat gewählte Gleichstellungsbeauftragte eingesetzt. Über die Ergebnisse der Gleichstellungsaktivitäten wird dem Senat der Hochschule jährlich berichtet.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, Möglichkeiten zur Förderung besonders begabter Studierender über Stipendien zu schaffen.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule vom 20.03.2017

Stellungnahme der Hochschule für Kommunikation und Gestaltung zum Gutachterbericht der ZEV A – Akkreditierungsantrag Illustration

Die Hochschule für Kommunikation und Gestaltung (HfK+G) dankt der Gutachterkommission für eine transparente und sachdienliche Bewertung ihres Studiengangskonzepts und für die weiterführenden Hinweise zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre. Für unsere Hochschule, die sich noch im Aufbau befindet, sind diese Hinweise willkommen und hilfreich. Die HfK+G wird diese Hinweise für ihre weitere Entwicklung nutzen, die erforderlichen Planungen vornehmen und notwendige Maßnahmen sorgfältig umsetzen.

1. ***Zu ambitionierte Qualifikationsziele, die in der verfügbaren Zeit für nicht realistisch leitbar erachtet werden und auf Studiengangsebene (Prüfungsordnung, Außendarstellung etc.) und auf Ebene der einzelnen Module (Modulbeschreibungen) zu priorisieren und gemäß der mündlichen Erläuterungen in der Vor-Ort-Begehung anzupassen sind. (S. I-3/4)***

Die Modulbeschreibungen sind zu überarbeiten. Die Darstellung der Qualifikationsziele für die Module sind zu priorisieren und dem lt. der Gespräche angestrebten Qualifikationsziel eines Illustrators / einer Illustratorin, der / die darüber hinausgehende Grundkenntnisse und ausgewählte einzelne Schwerpunkte in angrenzenden Bereich hat, anzupassen. (S. I-8)

Bei den in §2 der Studien- und Prüfungsordnung genannten Punkten handelt es sich um eine Übernahme des akkreditierten Studiengangs Kommunikationsdesign. Wir wären daran interessiert zu erfahren, warum dies für den Studiengang Illustration nicht zutreffend ist. Gleichwohl erkennen wir die Kritik an, dass bei der schriftlichen Darstellung und Beschreibung der Qualifikationsziele des Studiengangs auf Studiengangsebene und auf Ebene einzelner Module Revisionsbedarf besteht. Wir werden den Überarbeitungsbedarf definieren und entsprechend vornehmen, damit er dem im Gutachtergespräch dargestellten Qualifikationsziel eines Illustrators/einer Illustratorin entspricht. Das betrifft zum einen die allgemeine Beschreibung des Studiengangs Illustration als auch die Inhalte des Studiengangs. Diese werden dahingehend überarbeitet, dass deutlich wird, dass es sich bei den Modulen der ersten Semester um die Vermittlung der Grundlagen handelt und ab dem 3. Semester eine successive Vertiefung stattfindet, die ab dem 4. Semester in Wahlmöglichkeiten und Projektarbeit mündet. Insgesamt werden die Modulbeschreibungen kürzer und prägnanter formuliert. Die Qualifikationsziele und Beschreibung der Module die aufeinander aufbauen werden dahingehend angepasst, dass sie die Entwicklung über die Grundlagenvermittlung bis hin zur Vertiefung mit Wahlmöglichkeit in Projekten darstellen. Das betrifft vor allem die Module Illustration I bis VI und die Module Malerei und Zeichnen I bis III.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 20.03.2017

2. In den Modulbeschreibungen ist unter Verwendbarkeit anzugeben, in welchen Studiengängen ein Modul eingesetzt wird. (S. I-8)

Die Modulbeschreibungen werden dementsprechend ergänzt.

3. Die Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der gestalterischen Eignung ist noch vorzulegen. (S. I-5) Beschreibungen der Anforderungen an die Eignungsprüfung ... sind vorzulegen. (S. I-8)

Die Ordnung über den Nachweis der studiengangsbezogenen gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge des Studienbereichs „Gestaltung“ vom 17.06.2016 liegt dieser Stellungnahme bei (Anlage 1). Der Studiengang Illustration ist dem Studienbereich Gestaltung zugeordnet und unterliegt dieser Ordnung.

4. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die studentische Mobilität (Studium im Ausland oder an anderen inländischen Hochschulen) zu fördern. (S. I-5)

Die HfK+G wird sich bemühen, im Zuge ihrer weiteren Entwicklung und der Erschließung von Kooperationspartnern die Mobilität ihrer Studierenden national und international zu unterstützen und zu fördern.

5. Eine Personalplanung für den Aufbau des Studiengangs ist vorzulegen, aus dem unter Berücksichtigung der Verflechtungen mit den anderen Studiengängen hervorgeht, welche Lehrenden (Hauptberufliche, Lehrbeauftragte aber auch z.B. Werkstattleiter etc.) in welchem Umfang an den Modulen beteiligt werden sollen. (S. I-6)

Verflechtungen mit anderen Studiengängen sind nicht gegeben. Die Personalplanung sieht, wie bereits im Akkreditierungsantrag dargestellt, folgende Personalausstattung vor:

Tabelle 1: Personalplanung für den Bachelorstudiengang Illustration

Studienjahr	hauptberufliche Professoren (VZÄ)	sonstige hauptberuflich Lehrende	Eingepl. Lehrauftragsmittel
2017/18 1	(2 x 0,5)	1	rd. 8.000 €
2018/19	1,5 (2 x 0,75)	1,5	rd. 12.000 €
2019/20	2 (2 x 1,0)	2	ca. 15 T€ (mit Reserve)

Tabelle 2: Denominationen der für den Studiengang geplanten Professuren

Professuren Illustration / Denomination	Umfang
Professur Illustration / Professur Malerei und Zeichnen (ab WS 2017/18)	je 50%
Professur Illustration / Professur Malerei und Zeichnen (ab WS 2018/19)	je 75%
Professur Illustration / Professur Malerei und Zeichnen (ab WS 2019/20) je	100%

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 20.03.2017

Die konkrete Zuordnung zu den Modulen kann sich erst aus der Detailplanung nach der Stellenbesetzung ergeben und nicht bereits im Vorhinein im Einzelnen festgelegt werden.

6. Anforderungen an Lehrbeauftragte sind zu formulieren. (S. I-6)

Dieser Stellungnahme ist die Senats-Richtlinie zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen vom 17.06.2016 beigefügt (Anlage 2), in der die Anforderungen an Lehrbeauftragte definiert sind. Diese entsprechen dem im Landeshochschulgesetz BW gelten Standards.

7. Es ist ein Finanzplan vorzulegen, aus dem die dem Studiengang zur Verfügung stehenden Budgets für Personal und Sachmittel hervorgehen. (S. I-7)

Budgets für einzelne Studiengänge sind in der Hochschule nicht üblich und können daher für diesen Studiengang nicht vorgelegt werden.

8. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die technische und analoge Ausstattung für den Studiengang Illustration weiter auszubauen (Atelierplätze, Zeichentische, Druckausstattung). (S. I-7)

Die Hochschule trägt dieser Empfehlung Rechnung, prüft regelmäßig die Ausstattung auf ihre Angemessenheit, wird für systematische Weiterentwicklung und Aktualisierung, wo diese erforderlich ist, Sorge tragen.

9. Die Gutachtergruppe empfiehlt, Maßnahmen zur Verbesserung der Rücklaufquoten und zur Aussagefähigkeit der Lehrveranstaltungsevaluation zu ergreifen. (S. I-7)

Die Hochschule wird diesen Hinweis aufgreifen und entsprechende Maßnahmen einleiten, etwa regelmäßig in allen Lehrveranstaltungen gegen Semesterende die Studierenden zur Mitwirkung auffordern und die Studierendenvertretung stärker in den Evaluationsprozess einbeziehen und um aktive Werbung unter den Studierenden bitten.

10. Beschreibungen der Anforderungen ... an die Bachelorarbeit sind vorzulegen. (I-8)

Die Anforderungen an die Bachelorarbeit sind in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung, § 9, definiert. In den bisherigen Akkreditierungsverfahren wurde in keinem Fall eine Modulbeschreibung für die Bachelorarbeit vorgelegt und auch nicht durch die ZEVA angefordert. Wir bitten um Erläuterung, warum dies im vorliegenden Fall erforderlich ist.

11. Die wechselseitige Anerkennung von Modulen ist in § 6 der Prüfungsordnung geregelt. Allerdings wird die Anerkennung der Abschlussarbeiten explizit ausgenommen. Die Anerkennungsregelungen sind der Lissabonkonvention anzupassen. (S. I-8)

§ 6 PO wird dahingehend geändert, dass die Möglichkeit der Anrechnung von Abschlussarbeiten künftig einbezogen sein wird.

12. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Ordnung rechtsgeprüft, in Kraft gesetzt und veröffentlicht wurde. (S. I-9)

Der Nachweis der Rechtsprüfung wird nachgereicht, die Inkraftsetzung der Ordnung durch

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 20.03.2017

den Präsidenten und Veröffentlichung wird nach Beschlussfassung durch den Senat umgehend erfolgen.